21. Dresdner Pflegestammtisch

"Sie brauchen eine Pflegeauszeit! Wie wird Ihr Angehöriger gut versorgt?" – Wissenswertes zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege







"Wie kann das Sozialamt Sie finanziell unterstützen, wenn Sie eine Kurzzeitpflege brauchen?"

- 1. Sozialhilfe und Leistungen aus der Pflegeversicherung möglich?
 - 2. Wann gewährt das Sozialamt Verhinderungspflege?
 - 3. Kurzzeitpflege wann habe ich Anspruch?



Sozialhilfe und Leistungen aus der Pflegeversicherung möglich?

Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege über das SGB XII ergänzend zur Leistung der Pflegeversicherung möglich,

aber:

- Sozialhilfe stets nachrangig gegenüber den Leistungen aus der Pflegeversicherung,
- Vorrang des Einsatzes eigener finanzieller Mittel (Einkommen und Vermögen) und der Hilfe Dritter, insbesondere die Hilfe von Angehörigen (Unterhaltspflicht) vor den Leistungen der Sozialhilfe.

Dresden.

Dresden.

Dresden.

Sozialhilfe und Leistungen aus der Pflegeversicherung möglich?

In welchem Umfang gewährt die Sozialhilfe Leistungen?

Umfang der Sozialhilfe richtet sich nach dem sozialhilferechtlichen Bedarf.

Sozialhilferechtlicher Bedarf = Ermittelter Bedarf in Anlehnung an das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. des Gutachtens des Amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes, unter Beachtung der notwendigen Pflege (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung und andere Verrichtungen).



Wann gewährt das Sozialamt Verhinderungspflege?

Verhinderungspflege über das SGB XII wird gewährt, wenn

kein Pflegeversicherungsschutz vorhanden ist

oder

Leistungen der Pflegekasse nicht bedarfsdeckend sind und eigene Mittel nicht ausreichen zur Bedarfsdeckung.

Im Gutachten muss eine Pflegeperson vermerkt sein Achtung: und diese Person muss auf Grund eines Umstandes die Pflege zeitweise nicht sicherstellen können.

21. Pflegestammtisch Folie: 5



3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch?

Kurzzeitpflege über das SGB XII = stationäre Leistung



Zuständigkeit beachten:

- a) Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV) = Personen, welche das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Örtliche Sozialhilfeträger = Personen bis zur Vollendung des
- 18. Lebensjahres und ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

Dresden Dresden.

Dresden.

3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch?

Kurzzeitpflege über das SGB XII wird gewährt, wenn

kein Pflegeversicherungsschutz vorhanden ist

oder

Leistungen der Pflegekasse nicht bedarfsdeckend sind und eigene Mittel zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen.



3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch?

Situationen, welche zur stationären Kurzzeitpflege führen:

- kein Anspruch auf Verhinderungspflege (< 6 Monate häusliche Pflege) nach dem SGB XI,
- Überbrückung auf Grund vorherigen Krankenhausaufenthaltes,
- Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes der zu pflegenden Person.



3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch?

Verfahren:

- Bekanntgabe der Notsituation beim Sozialhilfeträger (Sozialamt, KSV),
- Prüfung des sozialhilferechtlichen Bedarfes, unter Beachtung
 - der Kostenzusage der Pflegekasse oder
 - der sozialhilferechtlichen Prüfung bei fehlender Kostenzusage der Pflegekasse und unter Berücksichtigung des Vorranges ambulanter vor stationärer Leistungen,
 - des Einsatzes eigener Mittel (Einkommen und Vermögen),
- Entscheidung über die Leistungen mittels Verwaltungsakt.

Landeshauptstadt Dresden

3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch? — Einsatz der eigenen Mittel

Einkommen:

- Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII,
- Ermittlung des einzusetzenden Einkommens nach § § 82 ff. SGB XII,
- Ermittlung eines sogenannten Garantiebetrages,
- Gegenüberstellung Einkommen und Einkommensgrenze
 - a) Einkommen < Einkommensgrenze: Einsatz der häuslichen Ersparnis (Differenz aus Einkommen abzgl. Garantiebetrag),
 - b) Einkommen > Einkommensgrenze: Einsatz der häuslichen Ersparnis und Betrag über der Einkommensgrenze.

Landeshauptstadt Dresden

3. Kurzzeitpflege – wann habe ich Anspruch? – Einsatz der eigenen Mittel

Vermögen: Freigrenzen bei kleineren Barbeträgen:

- Alleinstehende Person = 2.600,00 Euro
- Eheleute/Lebenspartner/-innen, Partner/-innen einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft = 2.600,00 Euro zzgl. 614,00 Euro

Sozialhilfeanspruch = Bedarf – Leistungen der Pflegekasse – eigene Mittel

Landeshauptstadt Dresden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Haben Sie noch Fragen??



